

64. Verfügt ein Frachstundungs-Abkommen, worin sich die Reichsbahn für den Fall der Nichteinhaltung der Stundungsfrist eine Verzinsung von 1% für jeden Tag der Fristüberschreitung ausbedungen hat, gegen die guten Sitten oder gegen das Verbot des Leihungswuchers?

BOB. §§ 138, 341. WeistreibereiVo. in der Fassung vom 13. Juli 1923 § 4.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. September 1926 i. S. N. (Bekl.) w. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (RL). I 435/25.

I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Am 7. April 1924 beantragte die Beklagte bei der Klägerin, ihr auf Grund der „Bedingungen für monatliche Frachstundung“ bei der Abfertigungsstelle S. Frachstundung zu gewähren. Der Antrag wurde von der Klägerin genehmigt. Nach den Stundungsbedingungen ist der Betrag der Frachtschuld einer Woche am Montag

der folgenden Woche zu entrichten, und der Stundungsnehmer hat bei nicht rechtzeitiger Zahlung vom Ablauf der Zahlungsfrist an eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% der Schuld für jeden Tag der Verzögerung zu zahlen. Die Gebühr für die Stundung der Fracht selbst beträgt sechs vom Tausend.

Die Frachtforderungen der Klägerin für die Monate April und Mai 1924 beliefen sich auf 7916 *R.M.* Dazu berechnete die Klägerin an Vertragsstrafe bis zur Begleichung der Frachtschuld 1% hiervon, ermäßigte aber diesen Satz vom 8. Juli 1924 an auf $\frac{1}{2}\%$ und vom 1. September 1924 an auf $\frac{1}{4}\%$. Sie erhob deswegen die vorliegende Klage. Die Frachtforderung wurde darauf von der Beklagten anerkannt und bezahlt. Nunmehr verlangte die Klägerin Entrichtung der Vertragsstrafe bis zum 19. Februar 1925, und zwar in rechnerisch nicht streitiger Höhe von 10681 *R.M.*

Die Beklagte erhob dagegen mehrere Einwendungen. Unter anderem erachtete sie die Vereinbarung der Vertragsstrafe für sittenwidrig, weil deren unverhältnismäßige Höhe für sie unerschwinglich sei und auf einer Ausnutzung der Monopolstellung der Klägerin beruhe, weil ferner auch die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB. gegeben seien. Die Abrede soll nach Meinung der Beklagten außerdem gegen die Freistreiberverordnung verstoßen und auch deshalb nichtig sein.

Landgericht und Kammergericht erkannten gemäß dem Antrag der Klägerin. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Ein Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 Abs. 1 BGB. könne durch die — an sich nicht zu bezweifelnde — Höhe der ausbedungenen Vertragsstrafe allein nicht begründet werden. Nach Behauptung der Beklagten solle die Sittenwidrigkeit in der Ausnutzung der Monopolstellung der Reichsbahn und in der Unereschwinglichkeit der geforderten Beträge liegen. Aber die Reichsbahn nehme nur als Beförderungsunternehmen eine Monopolstellung ein. Damit stehe jedoch das Stundungsabkommen nicht zwangsläufig in Verbindung, weil die Beklagte dazu nicht genötigt, es ihr vielmehr unbenommen gewesen sei, Kreditinstitute in Anspruch zu nehmen, wenn sie die fälligen Frachtbeträge nicht sofort habe zahlen wollen. Mit der Stundung der Frachten habe die Klägerin der Beklagten nur

ein Entgegenkommen bewiesen und ihr die Erfüllung ihrer Zahlungspflicht erleichtert. Von einer Ausbeutung könne nach der ganzen wirtschaftlichen Stellung der Reichsbahn nicht die Rede sein. Die Reichsbahn habe die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Frachttundung nicht von einzelnen auf Kosten der Allgemeinheit ausgenutzt und so die Bahn ungewollt zum Kreditgeber gemacht werde. Zu diesem Zweck hätte die Vertragsstrafe den üblichen Zinsfuß ganz bedeutend überschreiten müssen, um einer Ausbeutung der Frachttundung durch einzelne Frachtschuldner nach Möglichkeit zu begegnen. Offenbar seien auch die Streitteile bei Abschluß des Stundungsabkommens davon ausgegangen, daß die Zahlungsfristen nur um ein geringes überschritten und daher bloß verhältnismäßig geringfügige Summen herauspringen würden. Unersehwinglichkeit liege für die Beklagte nicht vor. Ebensovienig begründet sei der Einwand des Wuchers, weil es an den Voraussetzungen dafür, insbesondere an jedem Anhalt für die Kenntnis der Klägerin von einer Notlage der Beklagten fehle. Auch der Einwand aus § 4 der Preistreibeinerordnung von 1923 müsse versagen. Ob überhaupt die Kreditgewährung als Leistung im Sinne dieser Bestimmung aufgefaßt werden könne, brauche nicht entschieden zu werden. Denn die Klägerin habe gar nicht beabsichtigt, der Beklagten einen Kredit einzuräumen, sondern im Gegenteil mit Hilfe einer hohen Vertragsstrafe die Inanspruchnahme eines unfreiwilligen Kredits zu verhindern gesucht. . . . (Folgt die Wieder-gabe der Zurückweisung eines weiteren Einwandes.)

Diese Begründung läßt nirgends einen Rechtsirrtum erkennen. Was die Revision dagegen vorbringt, ist nicht stichhaltig. Sie macht geltend: Es handle sich nicht sowohl um eine Vertragsstrafe, die für ein rechtswidriges Verhalten besonderer Art bestimmt worden sei, als vielmehr um die Verzinsung eines der Beklagten eingeräumten Kredits, bei dem Leistung und Gegenleistung in krassem Mißverhältnis stünden. Zuzugeben möge sein, daß die Klägerin auf pünktlichen Eingang ihrer Fracht Wert legen müsse und die Stundung nicht dazu führen dürfe, daß die Klägerin wider Willen als Kreditgeberin auftrete. Denn es liege auf der Hand, daß nur bei hoher Verzinsung der Anreiz dazu für die Frachtschuldner fehlen würde. Aber jede Firma, welche die Fracht nicht sofort bezahle, gebe damit schon zu erkennen, daß die augenblickliche Lage ihr die Zahlung nicht erlaube

und daß sie zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs Schulden machen müsse, die ein vernünftiger Kaufmann in geregelten Verhältnissen nicht machen würde. Alle diese Erwägungen führten dahin, daß der Bahn zwar eine hohe Verzinsung der gestundeten Frachtsätze erlaubt gewesen sei, nicht aber der vereinbarte und erst später ermäßigte Satz von 360% . . .

Schon der Ausgangspunkt dieser Revisionsangriffe ist verfehlt. Ein Kreditgeschäft liegt dem Stundungsabkommen nicht zugrunde, jedenfalls nicht so, wie es die Beklagte darstellt. Man mag die Stundung selbst als Kreditgeschäft bezeichnen. Dafür war aber nach § 9 der Bedingungen nur eine „Frachtstundungsgebühr“ von 6 vom Tausend zu entrichten. Eine weitere Stundung sollte überhaupt nicht eintreten; allein zu dem Zweck, um zu verhüten, daß die Frachtschulden gegen den Willen der Reichsbahn zum Schaden der Allgemeinheit ungetilgt blieben, also zur Vermeidung nicht beabsichtigter weitergehender Stundungen war die Vertragsstrafe ausbedungen. So stellt sich das Abkommen rechtlich betrachtet und ebenso nach den Feststellungen der Vorinstanzen von der wirtschaftlichen Seite gesehen dar. Ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wie die Revision meint, kommt daher von vornherein überhaupt nicht in Frage. Die Revision will zwar ferner nicht in Abrede stellen, daß die Höhe der Vertragsstrafe allein auf keinen Fall einen Einwand aus § 138 Abs. 1 BGB. zu begründen vermag (vgl. RGZ. Bd. 64 S. 181; WarnRspr. 1909 Nr. 494; JW. 1913 S. 319 Nr. 5). Schließlich kommt sie aber doch wieder auf die Höhe als eigentlichen Nichtigkeitsgrund zurück. Gefordert werden muß vielmehr noch das Hinzukommen weiterer Umstände, die in Verbindung mit der Höhe der Vertragsstrafe die Sittenwidrigkeit hervortreten lassen. In den Vorinstanzen hatte die Beklagte die Monopolstellung der Reichsbahn und die Unerschwinglichkeit der Forderung dafür angeführt. Weides hat das Kammergericht mit einwandfreier Begründung zurückgewiesen und die Revision hat nichts, was sie dem entgegenstellen könnte.

Auch gegen die Begründung des Vorberrichters, daß ein Fall des § 138 Abs. 2 BGB. nicht gegeben sei, hat die Revision nichts Beachtliches vorzubringen vermocht. Die Behauptung, daß schon das Eingehen eines Stundungsabkommens eine Notlage her-

Stundungsnehmers offenbare, ist tatsächlich und neu, überdies — als Erfahrungssatz — in solcher Allgemeinheit nicht zutreffend. . . .